



SATZUNG

KARNEVALS KORPS OECHER STORM 1881 E.V.

Inhalt

§1 RECHTSFORM, NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§3 ERWERB, VERLUST UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
§4 KINDERKORPS	3
§5 EHRENMITGLIEDER	3
§6 ORGANE	3
§7 AUSÜBUNG DER MITGLIEDS- UND AKTIVENRECHTE	3
§8 VORSTAND	3
§9 KASSENPRÜFER.....	4
§10 EHRENRAT	4
§11 VERTRETUNGEN	4
§12 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES	4
§13 ÄMTER IN DER GESELLSCHAFT	5
§14 WAHLPERIODE UND NEUWAHLEN	5
§15 WILLENSBILDUNG	5
§16 FRIST UND TAGUNGSORT	5
§17 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG	5
§18 VERSAMMLUNGSLEITUNG.....	6
§19 BESCHLUSSFASSUNGEN.....	6
§20 MEHRHEITSERFORDERNISSE.....	6
§21 ENTLASTUNG	6
§22 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	7
§23 AUSKUNFTSRECHT	7
§24 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFTEN	7
§25 VERANSTALTUNGEN	7
§26 INHALT DER VORTRÄGE	7
§27 SAMMLUNGEN	8
§28 LIQUIDATION	8
§29 BEKANNTMACHUNGEN	8
§30 ANERKENNUNG DER SATZUNG	8

§1 RECHTSFORM, NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen

KARNEVALS KORPS OECHER STORM 1881 e.V.

Er ist beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter der Nr. 1239 eingetragen.

- 2) Zulässig ist die Abkürzungsform

K.K. Oecher Storm 1881 e.V.,

K.K. Oecher Storm 1881,

Oecher Storm oder

Traditionskorps Oecher Storm

- 3) Sitz der Gesellschaft ist Aachen
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05 eines Jahres und endet am 30.04. des Folgejahres
- 5) Gerichtsstand ist Aachen

§2 ZWECK DES VEREINS

Das Karnevals Korps Oecher Storm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE" der Abgabenordnung. Zweck des Korps ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Karneval. Das Korps ist teilweise beritten. Seine Traditionsfarben sind blau/gelb. Das Korps bewegt sich politisch neutral. Ein besonderer Schwerpunkt besteht in der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Erhaltung, Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- 2) Teilnahme an Veranstaltungen von karnevalistischen und sonstigen Festlichkeiten;
- 3) Beteiligung an Umzügen regional und überregional
- 4) Weiterer Zweck des Korps ist die Pflege der Kameradschaft
- 5) Das Korps ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 6) Mittel des Korps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Korps
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Korps fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§3 ERWERB, VERLUST UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des K.K. Oecher Storm 1881 e.V. kann jede Person werden, die unbescholten ist.
- 2) Die aktive Aufnahme im Korps erfolgt durch schriftlichen Antrag des Beitretenden. Die Kommandantur entscheidet nach Prüfung über AKTIVE Mitarbeit und schlägt ihre Entscheidung der aktiven Mitgliederversammlung zur Annahme vor. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf nicht einer Begründung gegenüber dem Antragsteller.
- 3) Der Austritt aus dem Korps erfolgt durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Kündigungserklärung. Die Kündigung ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu erklären.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind Korpsabzeichen, wie unter anderem der Halsorden und korpseigene Garderobe sofort zurückzugeben. Korpspezifische Wahrzeichen (Feldmütze, Uniform, o.a.) dürfen nach Ende der Mitgliedschaft nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Korpsinteressen verstoßen hat oder sich auf andere Art und Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung bis zum 01.11. des Jahres nach einmaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand bleibt.
- 8) Für den Ausschluss ist die Kommandantur zuständig. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, so wie den satzungsmäßigen Grund anzugeben.
- 9) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von der Kommandantur unverzüglich durch Einschreiben

mitzuteilen. Mit Eingang des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an der Mitglieder- oder Aktivenversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Korps gegenüber. Vereinsschädigende Äußerungen werden zivilrechtlich verfolgt.

- 10) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Briefes begründete Beschwerde gegen den Ausschluss bei der Kommandantur einlegen, über den dann die Aktivenversammlung entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung der Aktivenversammlung ist endgültig.
- 11) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe und Zusammensetzung wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§4 KINDERKORPS

Das Kinderkorps ist die Jugendabteilung des Korps. Die Organisation des Kinderkorps wird in einer „Geschäftsordnung des Kinderkorps“ geregelt. Diese wird von der Kommandantur und dem für das Kinderkorps zuständigen Mitglied des Generalstabes festgelegt.

§5 EHRENMITGLIEDER

Personen, die besondere Verdienste für das Korps geleistet haben oder herausragende Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen werden von der Kommandantur ausgesprochen und können auch von dieser rückgängig gemacht werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise gegen die Korpsinteressen verstoßen hat, oder sich auf andere Art und Weise der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen hat. Bezeichnung, Form und Art der Ehrung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung „Ehrenmitglieder“ geregelt. Diese ist von der Kommandantur mit dem Ehren Corps (EC), bzw. dem Chef des Ehren Corps abzustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Aktiven- oder Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Nur Aktive Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten ihr Stimmrecht.

§6 ORGANE

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Aktivenversammlung
- 3) Die Kommandantur (geschäftsführender Vorstand)
- 4) Der Generalstab (erweiterter Vorstand)
- 5) Der Ehrenrat

§7 AUSÜBUNG DER MITGLIEDS- UND AKTIVENRECHTE

- 1) In der Aktivenversammlung üben die Mitglieder ihre Stimmrechte in Angelegenheiten des Korps aus.
- 2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Aktive Mitglieder, die durch Ausübung ihres Berufes oder durch Krankheit verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und zur Wahl stellen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein aktives Mitglied vertreten und muss selbst aktives Mitglied des Korps sein.
- 4) Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- 5) Aktive Mitglieder und Bevollmächtigte, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen, sind jedoch auf Verlangen vor der Beschlussfassung zu hören.

§8 VORSTAND

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- 1) KOMMANDANTUR (geschäftsführender Vorstand):
 - Kommandant (Vorsitzender)
 - Vizekommandant (stellvertretender Vorsitzender)
 - Chef des Stabes (Geschäftsführer)
 - Hauptzahlmeister (Schatzmeister)

2) GENERALSTAB (erweiterter Vorstand):

Der Generalstab besteht aus der Kommandantur sowie weiteren sieben Vorstandsmitgliedern. Ihre Titel und Aufgabenfelder sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ein Mitglied des Generalstabes ist als Zuständiger für das Kinderkorps zu benennen.

Durch Entscheidung der Kommandantur kann der Generalstab durch weitere Personen, die bestimmte Aufgaben übernehmen, erweitert werden. Diese haben kein Stimmrecht im Generalstab. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§9 KASSENPRÜFER

Es gibt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Bei der Entlastung des Vorstandes sind die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Nach jeder Prüfung scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 EHRENRAT

Der Ehrenrat hat eine vermittelnde und beratende Funktion. Jedes Mitglied kann auf Antrag den Ehrenrat anrufen. Der Spruch des Ehrenrates ist eine Empfehlung an die Versammlung, den Generalstab oder die Kommandantur. Der Ehrenrat besitzt als Organ kein Stimmrecht. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er wird mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Aktivenversammlung gewählt.

§11 VERTRETUNGEN

Die Kommandantur führt die Geschäfte des Karnevals Korps gemäß den Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und den Geschäftsordnungen.

1) KOMMANDANTUR (geschäftsführender Vorstand):

Die Kommandantur vertritt das Karnevals Korps gerichtlich und außergerichtlich. Kommandantur im Sinne des §26 BGB:

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für das Karnevals Korps zeichnen und Erklärungen abgeben. Durch einstimmigen Beschluss der Kommandantur kann der Hauptzahlmeister eine alleinige Bankvollmacht erhalten. Ein Höchstbetrag ist dabei festzulegen.

2) Kommissarische Vertretung:

Scheidet ein Mitglied der Kommandantur oder des Generalstabes während der Amtszeit aus, kann es bis zur nächsten regulären Vorstandswahl kommissarisch ersetzt werden. Hierzu erfolgt eine Wahl in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§12 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- 1) Die Kommandantur und Generalstabsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Die Kommandantur ist insbesondere verpflichtet:
 - a. Eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Vorstand bedarf.
 - b. Die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen sachlichen und unter Umständen personellen Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
 - c. Für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.
 - d. Ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
 - e. Spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen.

- f. In der festgelegten Frist eine Mitglieder- und Aktivenversammlung einzuberufen und abzuhalten.

§13 ÄMTER IN DER GESELLSCHAFT

Alle Tätigkeiten innerhalb des Karnevals Korps sind ehrenhalber, es sei denn, sie werden von der Kommandantur aufgehoben und individuell geregelt.

§14 WAHLPERIODE UND NEUWAHLEN

- 1) Die Kommandantur- und Generalstabsmitglieder werden von der Aktivenversammlung einzeln und in getrennter Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Scheiden Kommandantur- oder Generalstabsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann eine kommissarische Vertretung gemäß § 11.2 gewählt werden. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Aktivenversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Kommandantur und Generalstab unter fünf herabsinken oder die Kommandantur weniger als 2 Unterschriftsberechtigte hat. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Kommandantur- oder Generalstabsmitglieder.

§15 WILLENSBILDUNG

- 1) Die Entscheidungen des Generalstabes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Kommandantur und den Generalstab.
- 2) Die Kommandantur und der Generalstab sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder mitwirken. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.
- 3) Wichtige Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 4) Wird über die Angelegenheit eines Kommandantur- oder eines Generalstabsmitgliedes beraten, so darf der Betreffende nicht teilnehmen. Der Betreffende ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§16 FRIST UND TAGUNGSORT

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. (Siehe §12.2.e)
- 2) Außerordentliche Aktiven- bzw. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3) Die anstehenden Versammlungen finden im Vereinsheim oder dafür geeigneten Räumlichkeiten statt.

§17 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG

- 1) Die Aktiven- und Mitgliederversammlung wird durch den Kommandanten einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- 3) Mitglieder und aktive Mitglieder können einzeln oder gemeinsam, durch einen von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes, die Einberufung eines außerordentlichen Versammlungstermins verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Aktiven, bzw. der Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Versendens bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Versammlung liegen muss. Eine fristwahrende Einladung ist auf dem Postweg oder per E-Mail möglich. Eine Mischung der Einladungsformen für eine Versammlung ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Bereits bei der Einberufung sollten die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- 6) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Versammlung einberuft. Mitglieder und aktive Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Versammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Aktiven, bzw. der Mitglieder.
- 7) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt wurden, so dass nicht mindestens drei Tage zwischen Zugang der Ankündigung und dem Tage der Versammlung liegen, können

Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung ausgenommen.

- 8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 9) Die Kommandantur kann zur Mitglieder- und Aktivenversammlung weitere Mitglieder und ggf. außenstehende Personen einladen.

§18 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz in der Aktiven- oder Mitgliederversammlung führt der Kommandant, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Aktivenversammlung kann einem anderen aktiven Mitglied des Korps die Leitung der Versammlung übertragen werden. Ein Wahlleiter wird mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Aktivenversammlung für die Wahl des Kommandanten gewählt. Weitere Wahlen übernimmt dann der Kommandant.

§19 BESCHLUSSFASSUNGEN

Die Aktivenversammlung beschließt über die in Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Wahl der Kommandantur (geschäftsführender Vorstand) und des Ehrenvorstandes
- b) Wahl des Generalstabes (erweiterter Vorstand)
- c) den Jahresabschluss
- d) Wahl zweier Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Jahresgrundbeitrages für Mitglieder und aktive Mitglieder
- f) Verfolgung von Regressansprüchen gegen die im Amt befindlichen Generalstabsmitglieder
- g) Widerruf der Bestellung von aktiven Mitgliedern des Generalstabes und der Kassenprüfer
- h) Ausschluss von Generalstabsmitgliedern aus dem Korps
- i) Änderung der Satzung
- j) Änderung und Zweckbestimmung des Korps
- k) Änderung der Rechtsform des Korps
- l) Verschmelzung des Korps
- m) Auflösung des Korps
- n) Fortsetzung des Korps nach beschlossener Auflösung

§20 MEHRHEITSERFORDERNISSE

- 1) Die Beschlüsse der Aktivenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- 2) Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in den Fällen des Artikel 19 a, g, h, i, j, k, l, m und n erforderlich. Bei Wiederholungsabstimmungen bei Artikel 19 a reicht dann die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder (siehe auch § 22).
- 3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§19.k) bedarf der Mehrheit von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen.
- 4) Bei der Änderung der Rechtsform (§19.k) sowie der Beschlussfassung über die Auflösung (§19.m) müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus 2/3 aller aktiven Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Rechtsform beschließen.

§21 ENTLASTUNG

Ein aktives Mitglied, Mitglied oder Generalstabsmitglied, das durch Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§22 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 1) Wahlen und Abstimmungen werden mit Handzeichen oder auf Verlangen mit Stimmzettel durchgeführt.
- 2) Die Kommandantur (geschäftsführender Vorstand) muss grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder bei weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit hat. (siehe auch §20.1)
- 3) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages; bei Wahlen kann das Los entscheiden.
- 4) Jedes Mitglied des Generalstabes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl kann das Los entscheiden. (siehe auch §20.2)
- 5) Der Gewählte hat unverzüglich dem Korps gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§23 AUSKUNFTSRECHT

- 1) Jedem aktiven Mitglied ist auf Verlangen in der Aktivenversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Korps zu geben, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2) Die Kommandantur hat die Auskunft zu verweigern, wenn
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Korps einen nicht unerheblichen Nachteil zu zufügen,
 - b) sich die Kommandantur durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c) das Auskunftsverlangen in unzumutbarer Weise die finanziellen Verhältnisse oder die Intimsphäre eines Mitgliedes betrifft,
 - d) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Versammlung führen könnte.

§24 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFTEN

- 1) Die Beschlüsse der Aktiven- oder Mitgliederversammlungen sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden; die Belege sind dem Generalstab als Anlage beizufügen.
- 3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen oder der Vereinszweck geändert, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenden aktiven Korpsmitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 4) Die Niederschriften sind mit den dazugehörigen Anlagen beim jeweiligen Chef des Stabes aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist nach Anmeldung jedem Mitglied des Karnevals Korps gestattet.

§25 VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen werden von der Kommandantur terminiert und bekannt gemacht. Es können Eintrittsgelder erhoben werden und Nichtmitglieder zugelassen werden. Über beides entscheidet die Kommandantur.

§26 INHALT DER VORTRÄGE

Die Kommandantur hat das Recht, zu karnevalistischen Veranstaltungen vorgesehene Vorträge zu prüfen und abzulehnen, soweit sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Ärgernis erregen. Im Laufe einer Veranstaltung hat der Kommandant oder Sitzungsleiter das Recht, einen Vortragenden zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, falls eine der vorgenannten Voraussetzungen zutrifft.

§27 SAMMLUNGEN

Sammlungen können, wenn es durch Mehrheitsbeschluss erwünscht wird, durchgeführt werden. Die Mittel werden dann dem Beschluss zufolge Verwendung finden.

§28 LIQUIDATION

- 1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Korps.
- 2) Uniformen und Kostüme - soweit sie Vereinseigentum sind - werden anderen Vereinen und Gesellschaften zum Kauf angeboten.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung, Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§29 BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Die Bekanntmachungen des Karnevalskorps erfolgen, solange das Korps über kein eigenes Presseorgan verfügt, wahlweise in den Aachener Tageszeitungen oder vereinseigenes Rundschreiben. Zusätzlich können Sie auch in Digitalen Medien erfolgen.
- 2) Den ergehenden Bekanntmachungen sind die Namen von mindestens zwei Kommandanturmitgliedern, darunter dem des Kommandanten, einzufügen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen Anwendung finden.

§30 ANERKENNUNG DER SATZUNG

Jedem Mitglied wird bei der Aufnahme eine Satzung ausgehändigt, die er damit für sich verbindlich anerkennt.

Aufgestellt	im Juli 1959
Ergänzt	im Oktober 1967
Genehmigt	im Mai 1968
Geändert	im September 1981
Genehmigt	im März 1982
Geändert	im Oktober 1990
Genehmigt	im April 1991
Geändert	im September 2021

In Kraft getreten durch Eintragung im Vereinsregister am 20.10.2021

Kommandant:	Bernd Schaefer
Vize-Kommandant:	Peter Küpper
Chef des Stabes:	Marvin Maus